

triebe einzustellen sind. Der Wettersteiger ist in Kenntnis zu setzen. Dauer und Zeit des Stillstandes sind in das Kontrollbuch einzutragen.

(3) Die Hauptlüfter müssen so leistungsfähig gebaut sein, daß die vorgeschriebene Mindestwettermenge erforderlichenfalls bis zu 25% gesteigert werden kann.

(4) Muß aus irgendwelchen Gründen die Depression erhöht werden, so darf die Steigerung nicht plötzlich, sondern nur allmählich vorgenommen werden.

(5) Die Schaufelräder und Düsen der Hauptlüfter müssen jährlich zweimal überprüft werden.

§ HO

(1) Die Lüfter für die Hauptwetterschächte sind auf größeren Betrieben durch besonders ausgebildetes Personal zu bedienen. Der Maschinensteiger oder der Werkmeister hat mindestens zweimal im Monat eine Überprüfung der Lüftungseinrichtungen vorzunehmen.

(2) Das Lüfterhaus muß eine ständige und eine Reservebeleuchtung haben und heizbar sein. Es muß an die Telefonzentrale angeschlossen sein.

(3) Sind Hauptlüfter nicht ständig mit einem Wärter besetzt, so sind entsprechende Einrichtungen zu schaffen, durch die jede Störung des Lüfters an einer dauernd besetzten Stelle sofort bemerkt wird.

(4) Abgelegene Wetterschächte müssen mit der Hauptanlage durch Fernsprecher verbunden sein.

§ 111

(1) Haupt- und Reservelüfter müssen ein Wasser-Manometer und einen selbstschreibenden Unterdruckmesser haben.

(2) Die Schaubildstreifen müssen beim Auflegen einen Zeitvermerk erhalten und wenigstens drei Monate lang aufbewahrt werden.

§ 112

Wenn eine Umkehrung des Wetterstromes in Betracht kommt, müssen die Einrichtungen so getroffen sein, daß die Umkehrung des Wetterstromes in kürzester Zeit nach erfolgter Anweisung des Bedienungspersonals eintritt.

e) Sonderbewetterung

§ 113

(1) Kann ein Betriebsort nicht wirksam durch den Hauptwetterzug bewettert werden (§ 104), so ist Sonderbewetterung anzuwenden.

(2) Es ist verboten, ein Betriebsort nur durch ausblasende Preßluft zu bewettern. Ausnahmen kann in schlagwetterfreien Gruben die Technische Bezirks-Bergbauinspektion im Einvernehmen mit der Arbeitsschutzinspektion bewilligen.

(3) Sprengstoffräume sowie Akkumulatorenräume müssen durch einen besonderen Frischwetterstrom, der unmittelbar in den Hauptausziehstrom mündet, bewettert werden. Die Bewetterung muß

so wirksam sein, daß eine Ansammlung von schädlichen Gasen vermieden wird.

(4) Die Sonderbewetterung darf in Schlagwettergruben nur zur Instandsetzung unterbrochen werden. Während dieser Zeit dürfen die sonderbewetterten Grubenbaue nicht belegt sein*.

(5) Die Bewetterung der Bremskammern und Maschinenräume über Blindschächten ist in Schlagwettergruben so einzurichten, daß sie nicht durch Unbefugte abgestellt werden kann*.

2. Wetterführung

a) Allgemeines

§ 114

Der Wetterstrom darf nur dann durch den Alten Mann geführt werden, wenn eine besondere Weierstrecke oder ein allseitig geschlossener Wetterdurchlaß hergestellt wird.

§ H5

(1) In jeder Bauabteilung muß zunächst ein Durchschlag mit der oberen Sohle hergestellt und eine durchgehende Bewetterung für jedes Flöz geschaffen werden, in dem mit dem Auffahren von Teil- oder Abbaustrecken oder mit dem Abbau begonnen werden soll.

(2) Ausnahmen von der Forderung des Durchschlages zur oberen Sohle kann bei schlagwetterfreien Gruben die Technische Bezirks-Bergbauinspektion bewilligen.

§ 116

(1) Abbaubetriebe sind durchgehend zu bewettern.

(2) Ortsbetriebe, deren Bewetterung durch Diffusion allein nicht zulässig ist (§ 103), müssen so bewettert werden, daß der Arbeitsstoß stets von den Frischwetterern bestrichen wird und die Abwetter sich nicht mit den Frischwetterern mischen können.

(3) Aufbrüche in Schlagwettergruben sind mit Hilfe von Bohrlöchern zu bewettern. Ausnahmen kann die Technische Bezirks-Bergbauinspektion im Einvernehmen mit der Arbeitsschutzinspektion bewilligen*.

§ 117*

Abwetter der ins frische Feld gehenden Aus- und Vorrichtungsbetriebe dürfen in Schlagwettergruben Abbaubetrieben nicht mehr zugeführt werden. Ausnahmen kann die Technische Bezirks-Bergbauinspektion im Einvernehmen mit der Arbeitsschutzinspektion bewilligen.

§ 118

Die Anzahl der beim Scheibenbau gleichzeitig von einer Grundstrecke aus angesetzten Abbaue, Strecken und Aufhauen ist so zu bemessen, daß die Temperatur der in das letzte Arbeitsort zugeführten Wetter nicht die zulässige Höhe überschreitet.

§ 119*

Von einer Strecke oder Begleitstrecke aus dürfen mehrere schwebende Vorrichtungsbetriebe nur mit Genehmigung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion im Einvernehmen mit der Arbeitsschutzinspektion gleichzeitig aufgefahren werden.